

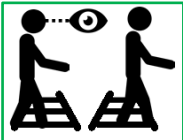




## Merkblatt Maschinen- und Gleiszugang

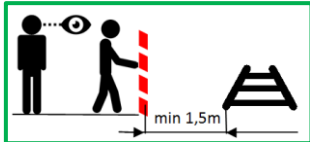


### 1: Maschinenzugang ohne Gleisüberquerung (kein Begehen des Gefahrenbereichs / -Raums)

<p><b>Tätigkeiten:</b> Betanken, Beladen, Ein- / Aussteigen, usw.</p> <p><b>Ausbildung:</b> Erstinstruktion oder Merkblätter</p>		
<p>Materialumschlag, Ein- oder Aussteigen, Befahren einer Rampe oder eines Freiverlads mit PW oder LKW im öffentlichen Bereich.</p>		

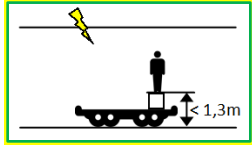
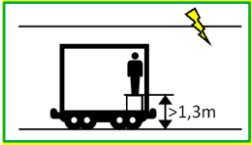

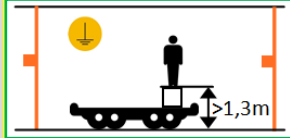
### 2: Maschinenzugang, Begehen des Gefahrenbereichs / -Raums, Gleisüberquerung

<p><b>Tätigkeit:</b> Überqueren in Betrieb stehender Gleise.</p> <p><b>Ausbildung:</b> Selbstschutz Begehung (Sst B).</p>			 <p>Pro Überquerung darf nur ein Sackrolli mitgeführt werden, mit mindestens zwei Personen.</p>
<p>Überqueren der Gleise: Mindestens eine Person mit Sst B. Die zweite Person hat mindestens die Instruktion «Ich schütze mich», idealerweise die Erstinstruktion. Eine Person mit Sst B darf maximal 5 Personen für die Gleisüberquerung beaufsichtigen.</p>			

### 3: Arbeiten ausserhalb der Maschinen, Begehen des Gefahrenbereichs

<p><b>Tätigkeiten:</b> Arbeiten im Gefahrenbereich eines Arbeits- oder Nachbargleises (jedoch ausserhalb des Gefahrenraums).</p> <p><b>Ausbildung:</b> Selbstschutz Begehung (Sst B).</p>	 <p>Aufstellen einer seitlichen Begrenzung gegenüber einem Nachbargleis durch eine Person unter Aufsicht einer zweiten Person mit Sst B.</p>	 <p>Arbeiten an der Maschine ohne Nachbargleis. Mindestens eine Person mit Sst B.</p>	 <p>Arbeiten an der Maschine mit Nachbargleis und einer seitlichen Begrenzung gegenüber dem Betriebsgleis. Mindestens eine Person mit Sst B zur Überwachung.</p>
---	---	---	---

### 4: Schaltzustand der Fahrleitung

<p><b>Tätigkeiten:</b> Arbeiten unter eingeschalteter Fahrleitungen, ergänzend zu den vorherigen Punkten.</p> <p><b>Ausbildung:</b> Erstinstruktion.</p>	 <p>Aufsteigen auf eine Höhe bis 1,30 m ab Schienenoberkante.</p>	 <p>Zugang in geschlossene oder gedeckte Wagen: Nur über die dafür vorgesehenen Einrichtungen. Es gelten die Betriebsanleitungen / Betriebsanweisungen.</p>
<p> <b>Warnhinweis:</b> Über 1,30m nur mit Sicherheitsdispositiv und Ausschalten der Fahrleitung.</p>	 <p>Es müssen zwei Erdungsstangen montiert und sichtbar sein.</p>	

## Allgemeines:

1. Ohne Auftrag kein Aufenthalt im Gleisbereich.
2. Arbeiten, welche **nicht mit den oben beschriebenen Beispielen durchgeführt werden können**, benötigen zwingend ein Sicherheitsdispositiv und müssen immer mindestens 24 Stunden vorher beim Besteller angemeldet werden.  
Für die Zeit zwischen der Ankunft der Maschine bis zur ersten Arbeitsschicht und nach der letzten Arbeitsschicht bis zur Überfuhr der Gleisbaumaschinen / Kompositionen kontaktieren die Unternehmen grundsätzlich den Besteller der jeweiligen Niederlassung (OPS, Operative Steuerung der jeweiligen IH Niederlassung). Diese organisiert entweder einen sicheren Abstellplatz wie bei „**1: Maschinenzugang ohne Gleisüberquerung**“ oder das notwendige Sicherheitsdispositiv inklusive dem notwendigen Sicherheitspersonal.
3. Arbeiten mit Selbstschutz Begehung werden beim Besteller angemeldet. Der Besteller stellt einen Gleisplan und die für die Checkliste-Selbstschutz (SBB 952-48-51) notwendigen Informationen (*Kilometrierung, Geschwindigkeiten*) zur Verfügung. Wenn möglich wird auch der Schaltzustand der Fahrleitung mitgeteilt. Dies gilt als Auftrag und Legitimation ergänzend zur entsprechenden Ausbildung.
4. Bei Störungen / Reparaturen während dem Einsatz auf der Baustelle ist immer sofort der Sicherheitschef (SC) zu informieren, so dass dieser die notwendigen Massnahmen einleiten kann.
5. Die PSA ist immer **gemäss I-10007 Anhang A** zu tragen. Für den Zugang sind mindestens eine Warnweste orange gem. EN ISO 20471 (Klasse 2) und festes Schuhwerk (SBB-Mitarbeitende mind. Berufsschuhe gemäss K 260.1 Anhang d) zu tragen.  
Festes Schuhwerk bedeutet für den Gleisbereich:
  - a. profilierte, verwindungssteife Sohle für Trittsicherheit
  - b. geschützten und stützenden Knöchelbereich, um das Fussgelenk gegen Umknicken zu schützen.Diese Anforderungen erfüllen z.B. gute Wanderschuhe oder halbhohle bzw. hohe Sicherheitsschuhe. Turnschuhe und handelsübliche Halbschuhe erfüllen diese Anforderungen – explizit – nicht.
6. Werden Schaltungen und Erdungen von Fahrleitungen **notwendig**, sind ein Sicherheitsdispositiv und entsprechend ausgebildetes Personal zwingend erforderlich.

## Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
1-0	Alle	Erstausgabe